

# Römisch-katholische Pfarrei „Sankt Marien“ Zittau



Röm.-kath. Pfarrei „St. Marien“, Gemeindebüro Ostritz  
Friedhofsverwaltung  
Spanntigstraße 3, 0299 Ostritz

## FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der katholischen Pfarrei St. Marien Zittau  
Kirchstraße 6, 02899 Ostritz

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung, werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

### § 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### § 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

1. Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistung an die Friedhofskasse zu entrichten.
2. Vor der Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht veranlagt werden.
3. Über Widersprüche gegen die Gebührenordnung bzw. Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet der Kirchenvorstand der Röm.-kath. Pfarrei „St. Marien“ Zittau.
4. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

### § 4 Stundung und Erlass von Gebühren

1. Die Gebühren können im Einzelfall, aus Billigkeitsgründen, wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Entscheidungen hierzu trifft der Kirchenvorstand der Röm.-kath. Pfarrei „St. Marien“ Zittau.

## § 5 Gebühren

### I. Grabnutzungsgebühren (einmalig)

1. Einzelgrab für Sargbestattung Kind bis 5 Jahre (Ruhezeit 20 Jahre)	740,00 €
2. Einzelgrab für Sargbestattung, Verstorbene ab 5 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre)	800,00 €
3. Reihengrabstätte – Urnenbestattung (Ruhezeit 20 Jahre)	740,00 €
4. Urnengemeinschaftsanlage mit Stele	900,00 €
5. Urnengemeinschaftsanlage 8-er Stelle mit Name und Jahreszahl	1000,00 €
6. Urnengemeinschaftsanlage Naturnah mit Name und Jahreszahl	850,00 €
7. Verlängerung der Grabnutzung je Grablager und Jahr	10,00 €

### II. Pflegegebühren bei Urnengemeinschaftsanlagen (Einmalig)

1. Urnengemeinschaftsanlage mit Stele	600,00 €
2. Urnengemeinschaftsanlage 8-er Stelle mit Name und Jahreszahl	1000,00 €
3. Urnengemeinschaftsanlage Naturnah mit Name und Jahreszahl	300,00 €

### III. Friedhofunterhaltungsgebühr

Je Grablager erhoben, Sargbestattung wie Urnenbestattung	35,00 €
--	---------

### IV. Bestattungsgebühr

1. Bestattungsgebühr für Sargbestattung (Kind bis 5 Jahre)	310,00 €
2. Bestattungsgebühr für Sargbestattung (ab 5 Jahre)	510,00 €
3. Bestattungsgebühr für Urnenbestattung	310,00 €

### V. Gebühren für Umbettungen

Für Umbettungen auf demselben Friedhof wird die Verwaltungsgebühr gemäß IV. zuzüglich 50 % erhoben, für Ausbettungen zur Überführung auf einen anderen Friedhof, sowie für Einbettungen bei Überführung von einem anderen Friedhof die Bestattungsgebühr gemäß IV. Bei Erschwernissen wird der Mehraufwand nach Stunden und Materialeinsatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

### VI. Genehmigungsgebühren

1. Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales	25,00 €
2. Gebühr für die Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende (Gültigkeit 1 Jahr)	25,00 €

### VII. Sonstige Gebühren und Entgelte

1. Verwaltungsgebühr	65,00 €
2. Anbringung Name auf Urnengemeinschaftsanlage (Stele)	215,00 €
3. Anbringung Name und Jahreszahl Naturnah	215,00 €
4. Anbringung Name und Jahreszahl 8-er Stelle	285,00 €
5. Reservierung für Ehepartner Urnengemeinschaftsanlage Natur(pro Jahr)	20,00 €

### VIII. Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen (z.B. Einebnungen), die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

1. Arbeitszeit pro h	35,00 €
2. Entsorgungspauschale für Grabstein und Umfassung	50,00 €

## § 6 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in vollem Wortlaut im Löbauer Stadtjournal.
3. Auszüge werden im Schaukasten auf dem Friedhof veröffentlicht.
4. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Büro der katholischen Kirche aus.

## § 7 Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung bedarf der Bestätigung durch das Bischöfliche Ordinariat des Bistums Dresden-Meißen und tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisher getroffenen Gebührenfestlegungen außer Kraft.

Beschlossen am 12.06.2024

Der Kirchenvorstand der Katholischen Pfarrei St. Marien Zittau

 



Kirchenaufsichtlich genehmigt: Bischöfliches Ordinariat des Bistums Dresden-Meißen  
Dresden, den ~~24.~~ 6.24

  
Ordinariatsrat  
In Vertretung des Generalvikars

